



**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung  
des Marktgemeinderates**

**am 17.03.2022**

**in der Brombachhalle, Sportpark 3, 91785 Pleinfeld**

**I. Tagesordnung**

- 22.3.1.ö Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.02.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.2022 und des Marktgemeinderates am 17.02.2022
- 22.3.2.ö Die Freiwilligenagentur Altmühlfranken stellt sich vor
- 22.3.3.ö Jahresrechnung 2021 - Bildung von Haushaltsresten
- 22.3.4.ö Haushaltswesen - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2021
- 22.3.5.ö Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021
- 22.3.6.ö Mobilfunkstandort im Bereich Ramsberg am Brombachsee
- 22.3.7.ö Antrag auf Erstellung einer Einbeziehungssatzung auf der Fl.-Nr. 78 und 78/1 Gemarkung Mischelbach -Aufstellungsbeschluss-
- 22.3.8.ö BV-Nr. 2022-02, Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten, Garage und Stellplätzen auf Fl.Nr 341/5, Gemarkung Ramsberg
- 22.3.9.ö BV-Nr. 2022-03, Errichtung eines Holzzaunes auf Fl.Nr. 8/4, Gemarkung Sankt Veit
- 22.3.10.ö BV-Nr. 2022-11, Neubau eines Carports auf Fl.Nr 779/65, Gemarkung Pleinfeld
- 22.3.11.ö BV-Nr. 2022-12, Errichtung eines Pferdeunterstandes und eines Carports auf Fl.Nr 133/18, Gemarkung Stirn
- 22.3.12.ö BV-Nr. 2022-13, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr 26, Gemarkung Mischelbach
- 22.3.13.ö BV-Nr. 2022-14, Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 22/2, Gemarkung Sankt Veit
- 22.3.14.ö BV-Nr. 2022-15, Neubau einer landwirtschaftlichen Hofbiogasanlage zur regenerativen Energieerzeugung nach den Vorgaben des EEG 2021 (installierte elektrische Leistung 99 kW) auf Fl.Nr. 245, Gemarkung Mannholz
- 22.3.15.ö BV-Nr. 2022-17, Errichtung eines Erdkellers und eines Schuppens auf Fl.Nr 973/5, Gemarkung Pleinfeld
- 22.3.16.ö BV-Nr. 2022-18, Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 281/105 und 326/32, Gemarkung

- 22.3.17.ö kung Ramsberg
- 22.3.17.ö Bekanntgaben
- 22.3.18.ö Anfragen
- 22.3.19.ö Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet

**Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 17.03.2022 - Wahlperiode 2020/2026**

1. Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 17.03.2022 - Wahlperiode 2020/2026	1
2. Bekanntgaben	2
3. Anfragen	3
4. Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet	4
5. Tagesordnungspunkt 1: ...	5
6. Tagesordnungspunkt 2: ...	6
7. Tagesordnungspunkt 3: ...	7
8. Tagesordnungspunkt 4: ...	8
9. Tagesordnungspunkt 5: ...	9
10. Tagesordnungspunkt 6: ...	10
11. Tagesordnungspunkt 7: ...	11
12. Tagesordnungspunkt 8: ...	12
13. Tagesordnungspunkt 9: ...	13
14. Tagesordnungspunkt 10: ...	14
15. Tagesordnungspunkt 11: ...	15
16. Tagesordnungspunkt 12: ...	16
17. Tagesordnungspunkt 13: ...	17
18. Tagesordnungspunkt 14: ...	18
19. Tagesordnungspunkt 15: ...	19
20. Tagesordnungspunkt 16: ...	20
21. Tagesordnungspunkt 17: ...	21
22. Tagesordnungspunkt 18: ...	22
23. Tagesordnungspunkt 19: ...	23
24. Tagesordnungspunkt 20: ...	24
25. Tagesordnungspunkt 21: ...	25
26. Tagesordnungspunkt 22: ...	26
27. Tagesordnungspunkt 23: ...	27
28. Tagesordnungspunkt 24: ...	28
29. Tagesordnungspunkt 25: ...	29
30. Tagesordnungspunkt 26: ...	30
31. Tagesordnungspunkt 27: ...	31
32. Tagesordnungspunkt 28: ...	32
33. Tagesordnungspunkt 29: ...	33
34. Tagesordnungspunkt 30: ...	34
35. Tagesordnungspunkt 31: ...	35
36. Tagesordnungspunkt 32: ...	36
37. Tagesordnungspunkt 33: ...	37
38. Tagesordnungspunkt 34: ...	38
39. Tagesordnungspunkt 35: ...	39
40. Tagesordnungspunkt 36: ...	40
41. Tagesordnungspunkt 37: ...	41
42. Tagesordnungspunkt 38: ...	42
43. Tagesordnungspunkt 39: ...	43
44. Tagesordnungspunkt 40: ...	44
45. Tagesordnungspunkt 41: ...	45
46. Tagesordnungspunkt 42: ...	46
47. Tagesordnungspunkt 43: ...	47
48. Tagesordnungspunkt 44: ...	48
49. Tagesordnungspunkt 45: ...	49
50. Tagesordnungspunkt 46: ...	50
51. Tagesordnungspunkt 47: ...	51
52. Tagesordnungspunkt 48: ...	52
53. Tagesordnungspunkt 49: ...	53
54. Tagesordnungspunkt 50: ...	54
55. Tagesordnungspunkt 51: ...	55
56. Tagesordnungspunkt 52: ...	56
57. Tagesordnungspunkt 53: ...	57
58. Tagesordnungspunkt 54: ...	58
59. Tagesordnungspunkt 55: ...	59
60. Tagesordnungspunkt 56: ...	60
61. Tagesordnungspunkt 57: ...	61
62. Tagesordnungspunkt 58: ...	62
63. Tagesordnungspunkt 59: ...	63
64. Tagesordnungspunkt 60: ...	64
65. Tagesordnungspunkt 61: ...	65
66. Tagesordnungspunkt 62: ...	66
67. Tagesordnungspunkt 63: ...	67
68. Tagesordnungspunkt 64: ...	68
69. Tagesordnungspunkt 65: ...	69
70. Tagesordnungspunkt 66: ...	70
71. Tagesordnungspunkt 67: ...	71
72. Tagesordnungspunkt 68: ...	72
73. Tagesordnungspunkt 69: ...	73
74. Tagesordnungspunkt 70: ...	74
75. Tagesordnungspunkt 71: ...	75
76. Tagesordnungspunkt 72: ...	76
77. Tagesordnungspunkt 73: ...	77
78. Tagesordnungspunkt 74: ...	78
79. Tagesordnungspunkt 75: ...	79
80. Tagesordnungspunkt 76: ...	80
81. Tagesordnungspunkt 77: ...	81
82. Tagesordnungspunkt 78: ...	82
83. Tagesordnungspunkt 79: ...	83
84. Tagesordnungspunkt 80: ...	84
85. Tagesordnungspunkt 81: ...	85
86. Tagesordnungspunkt 82: ...	86
87. Tagesordnungspunkt 83: ...	87
88. Tagesordnungspunkt 84: ...	88
89. Tagesordnungspunkt 85: ...	89
90. Tagesordnungspunkt 86: ...	90
91. Tagesordnungspunkt 87: ...	91
92. Tagesordnungspunkt 88: ...	92
93. Tagesordnungspunkt 89: ...	93
94. Tagesordnungspunkt 90: ...	94
95. Tagesordnungspunkt 91: ...	95
96. Tagesordnungspunkt 92: ...	96
97. Tagesordnungspunkt 93: ...	97
98. Tagesordnungspunkt 94: ...	98
99. Tagesordnungspunkt 95: ...	99
100. Tagesordnungspunkt 96: ...	100

## II. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die 21 Mitglieder des Marktgemeinderates wurden gemäß § 24 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat ordnungsgemäß geladen.

Mitglieder des Marktgemeinderates	Anwe- send	Abwe- send	Bemerkung zur Anwe- senheit
Frühwald Stefan	X		
Albert Jürgen	X		
Birkel Dietmar	X		
Braun Rainer	X		
Dorschner Ingeborg	X		
Endres Bernhard	X		
Fuchs Gerhard	X		
Gerlach Silvia	X		
Geuder Uwe		X	Entschuldigt
Halmheu Markus		X	Entschuldigt
Dr. Herzner Peter		X	Entschuldigt
Horrer Helga	X		
Hueber Thomas	X		
Lutz Christian	X		
Maier Klaus	X		
Michahelles Felix	X		
Riedl Josef	X		
Ritzer Stefan	X		
Voit Günther	X		
Voit Martina	X		
Weiße Astrid		X	Entschuldigt

Erster Bürgermeister Frühwald als Vorsitzender stellt fest, dass der Marktgemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und 15 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend und stimmberechtigt sind.

Ortssprecher	Anwe- send	Abwe- send	Abwesenheitsgrund
Fuchs Karl	X		
Mühling Karl Heinz	X		
Neber Franz	X		
Nißlein Andreas		X	Entschuldigt

Verwaltung	Funktion
Stanko Isabella	Schritfführerin
Adami Maren	SG Tourismus
Lindenmayer Robert	Geschäftsleiter
Müller Tina	Leitung Kämmerei
Wagner Cornelia	MGH

Sachverständige/sachkundige Personen	Organisation/Funktion
Freiwilligenagentur altmühlfranken	Zukunftsinitiative altmühlfranken zu TOP 22.3.2.ö
Leube Markus	Consulting zu TOP 22.3.6.ö

Anzahl der anwesenden Bürgerinnen und Bürger: 24

### III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat bekannt gemacht.

### IV. Verlauf der Sitzung, Besonderheiten

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Eröffnung der Sitzung	Beendigung der Sitzung
18:30 Uhr	21:25 Uhr

BGM Frühwald erklärt, dass auf Anliegen des Bauherren der Tagesordnungspunkt 13 zurückzustellen ist.

### V. Behandlung der Tagesordnungspunkte

<b>TOP 22.3.1.ö</b>	<b>Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.02.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.2022 und des Marktgemeinderates am 17.02.2022</b>
---------------------	---

#### Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 26 Abs. 1 Satz 3) lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.02.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.2022 und des Marktgemeinderates am 17.02.2022 abstimmen.

#### Beschluss:

**Abstimmungsergebnis: 15:0**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschriften der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.02.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 16.02.2022 und des Marktgemeinderates am 17.02.2022

<b>TOP 22.3.2.ö</b>	<b>Die Freiwilligenagentur Altmühlfranken stellt sich vor</b>
---------------------	---

#### Sachverhalt:

Die Freiwilligenagentur Altmühlfranken fördert und stärkt bürgerschaftliches Engagement. Diese Einrichtung, die 2010 gegründet wurde, gilt im Landkreis als Koordinierungszentrum für bürgerschaftliches Engagement im Landkreis. Die Freiwilligenagentur berät und qualifiziert Menschen die sich freiwillig engagieren wollen, unterstützt Einrichtungen und Organisationen, vermittelt freiwillige in Einrichtungen oder in eigene Projekte, informiert über Handlungsmöglichkeiten und fördert den konsequenten Ausbau einer Anerkennungskultur.

Der Fachbereich ist Teil der Zukunftsinitiative Altmühlfranken am Landratsamt in Weißenburg und wird von Corina Heid und Verena Wagner betreut. Beide fungieren als hauptamtliche Integrationslotsinnen und geben zum Beispiel die Bayrische Ehrenamtskarte aus.

Die Freiwilligenagentur Altmühlfranken stellt sich in der Gemeinderatssitzung vor und zeigt auf, wie sie im Bereich Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement unterstützend tätig sein kann.

### **Diskussionsverlauf:**

Zu Punkt 22.3.2 kommt MGR Hueber dazu.

Frau Wagner und Frau Heid aus der Freiwilligenagentur Altmühlfranken führen durch ihre Präsentation und erläutern die verschiedenen Projekte und Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Flüchtlingskrise Ukraine, Fördermöglichkeiten barrierefreier Umbau, Ehrenamt sowie das ehrenamtliche Engagement. Weiterhin geben sie Hinweise auf verschiedene Schulungen wie z. B. Vereinsnachfolge oder Ehrenamtskarte.

Frau Wagner ruft zur Portalnutzung des Landratsamtes zum Thema Ukraine-Hilfe auf und weist auf die Anmeldung im Helferpool hin.

BGM Frühwald bedankt sich für den Vortrag und ergänzt punktuell, dass der Austausch des Marktes Pleinfeld mit dem LRA zur Vermeidung der Doppelstrukturen, Nutzung des Netzwerkes sowie Schaffung von Strukturen stattfindet. Das LRA bleibt hierzu federführend. Hierzu wird ein runder Tisch mit Mitgliedern aus dem Helfernetz, Bürgerhaus, LRA sowie Schulen und Kirche organisiert.

Ein MGR fragt, wohin man sich als Helfer zuerst wenden soll. Frau Wagner antwortet, dass man sich in Pleinfeld an das Helfernetz im Bürgerhaus wenden kann, das in Zusammenarbeit mit dem LRA steht. Gleiches gilt ebenfalls bei Vermittlung privater Unterkünfte.

Ein MGR fragt ob es bereits einen ersten Überblick gibt, wie viele Ukrainer in Pleinfeld angekommen sind. BGM Frühwald erläutert, dass dieser erst nach der Registrierung der Flüchtlinge gegeben werden kann.

<b>TOP 22.3.3.ö</b>	<b>Jahresrechnung 2021 - Bildung von Haushaltsresten</b>
---------------------	--

### **Sachverhalt:**

Von der Kämmerei wurden die Jahresabschlussbuchungen 2021 ermittelt. Dabei war zu berücksichtigen, dass nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben der KommHV-Kameralistik nicht verbrauchte Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren (HAR-alt) weiter in das Haushaltsjahr 2022 vorgetragen werden dürfen, während nicht realisierte Haushaltseinnahmereste (HER) des Vorjahres **zwingend** in Abgang zu setzen sind.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2021 wurden folgende neue Haushaltsreste gebildet und in das Haushaltsjahr 2022 übertragen:

**Neue Haushaltseinnahmereste (HER-neu) – insgesamt 18.000,00 €**

Zuweisung Möblierung Mittagsbetreuung	18.000,00 €
---------------------------------------	-------------

**Neue Haushaltsausgaberreste (HAR-neu) – insgesamt 1.734.428,01 €**

Mikrofonanlage Sitzungen	15.000,00 €
Rathaus, Büroausstattung	5.000,00 €
FFW Beschaffung MTW Walting, TSF Mischelbach und Allmannsdorf	45.000,00 €
Löschwasserversorgung Engelreuth	60.000,00 €
Löschwasserbehälter Walting	65.000,00 €
FW-Haus Gündersbach, Dach Bushäuschen	4.292,35 €
Digitalisierung Schulen	44.000,00 €
Spielplatz Grundschule	25.000,00 €
Sanierung Mittelschule Rücküberweisung Förderung	50.000,00 €
KiTa Am Bahnweiher, Schallschutzdecke	7.500,00 €
Freibad, Energieoptimierung, Betriebstechnik	80.000,00 €
Kinderspielplätze Vermögenserwerb	75.000,00 €
Bonusrückzahlungen Baugebiete	15.000,00 €
Straßenausbau Weinbergstraße (Planungskosten)	25.000,00 €
Sanierung GVS Allmannsdorf – Birklein - Erlingsdorf	50.000,00 €
Neubau Straßenbeleuchtung	20.000,00 €
Sanierung Kanal Weinbergstraße (Planungskosten)	25.000,00 €
Kanal Veitserlbach, Sanierung RÜB	50.000,00 €
Kanal Pleinfeld, Sanierung Drosseleinrichtungen	50.000,00 €
Sanierung Hausmülldeponien	35.000,00 €
Sanierung Friedhof Pleinfeld	3.644,39 €
Umbaukosten Bürgerhaus, Sanierungskonzept	30.000,00 €
Ersatzbeschaffungen Bauhof	25.000,00 €
Fremdenverkehr Radservicestation	4.000,00 €
Förderprogramm Gigabit-Richtlinie	2.349,27 €
allgemeiner Grunderwerb	923.642,00 €

**Nachrichtlich: Alte Haushaltsausgaberreste a.Vj. (HAR-alt) – insgesamt 1.679.211,38 €**

(ohne Belastung des Rechnungsergebnissen 2021, da in Vorjahren enthalten)

Rathaus Vermögenserwerb	9.390,59 €
FFW Beschaffung Versorgungs-LKW (Fahrgestell)	84.356,47 €
FFW Beschaffung MTW Walting, TSF Mischelbach und Allmannsdorf	55.000,00 €
FFW Löschwasserversorgung Engelreuth	5.000,00 €
FFW Umbau FWGH Pleinfeld	20.000,00 €
Digitalisierung Schulen Vermögenserwerb	97.154,50 €
Mittelschule Sanierung	39.166,59 €
Freibad, Energieoptimierung	1.805,45 €
Freibad, Dachsanierung	103.409,31 €
Kinderspielplätze Vermögenserwerb	25.000,00 €
Grunderwerb Wohnungsbau	309.422,79 €
Bonusrückzahlungen Baugebiete	819,52 €
Ausbau Rosenau-Stirner Straße	177.000,00 €
Straßenwiederherstellung Weberbuck I	83.423,30 €
Sanierung GVS Erlingsdorf – WUG 18	265.000,00 €
Neubau Straßenbeleuchtung	2.759,96 €
Abwasserbeseitigung Allgemeine Planungskosten	14.990,38 €
Kanal Ketschenbuck Sanierung	10.000,00 €
Abwasserbeseitigung Dorsbrunn	20.291,01 €
Abwasserbeseitigung Mannholz	50.746,77 €
Abwasserbeseitigungsanlage Walting	101.425,22 €
Sanierung Hausmülldeponien	6.586,95 €
Ersatzbeschaffungen Bauhof	5.062,93 €
Barrierefreier Bahnhof Planungskosten	50.000,00 €
Fahrradstellplätze	50.000,00 €
Allgemeiner Grunderwerb	111.399,64 €

**Abgang Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren – insgesamt 729.203,00 €**

Zuweisungen Digitalbudget Schulen	19.203,00 €
Zuweisungen Dachsanierung Freibad	78.000,00 €
Zuweisungen GVS Erlingsdorf – WUG 18	132.000,00 €
Zuweisungen Abwasserbeseitigungsanlage Walting	500.000,00 €

**Abgang Haushaltsausgabereste aus Vorjahren – insgesamt 191.666,47 €**

Umbau FW-Haus Pleinfeld (Konzepterstellung)	638,76 €
Kanal Baugebiet Weberbuck II, 2. Teil	7.000,00 €
Kanalsanierung Am Espan	8.073,57 €
Sanierung Kanal Ketschenbuck	99.141,72 €
Kanalsanierung Wasserschutzgebiet Pleinfeld	8.089,88 €
Sanierung Kanal Ringstraße	38.722,54 €
Umbaukosten Bürgerhaus, Sanierungskonzept (neuer HAR)	30.000,00 €

**Zusammenfassung:**

Die neu gebildeten HAR übersteigen die neu gebildeten HER um rd. 1,71 Mio €, während die in Abgang zu setzenden HER um rd. 537 T€ über den in Abgang zu setzenden HAR liegen. Nach dem jetzigen Buchungsstand ist mit einer Zuführung vom VWH an den VMH von rd. 3,4 Mio. € zu rechnen, die damit um rd. 1,6 Mio € über dem Haushaltsansatz liegt. Insgesamt ist für das Haushaltsjahr 2021 eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage von rd. 973 T€ zu erwarten.

**Diskussionsverlauf:**

Frau Müller erläutert die Haushaltsreste alt wie neu. BGM Frühwald ergänzt, dass die Haushaltsreste, welche aus dem Haushaltsjahr 2021 ins Haushaltsjahr 2022 genommen werden, zu genehmigen sind.

MGR Braun kommt um 20:18 Uhr zur Sitzung dazu.

Ein Mitglied des MGR möchte wissen, wie weit sich diese Haushaltsmittel decken und regt an, die Haushaltsausgabereste zukünftig zu mindern. Weitere MGR ergänzen, die zukünftige Umsetzung zu beschleunigen und zu stärken. Es wurden 3,5 Mio. € die letzten Jahre nicht ausgegeben, dabei hätte man in den Spielplatz der Grundschule, Freibad Energieoptimierung, Barrierefreien Bahnhof investieren können.

BGM Frühwald erklärt, dass z. B. die HH-Stelle Grunderwerb eine Reserve sei, die Freibadsanierung bereits umgesetzt werde aber vor allem der HH erst Ende 2021 genehmigt worden sei. Erst danach dürfen Investitionen getätigt werden. Die Deutsche Bahn möchte derzeit keine Grundstücke verkaufen. Weiterhin wurden etwa 36 Mio. € im Haushalt der letzten zwei Jahre bewegt. Dagegen wirken die Haushaltsreste eher klein.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Haushaltsreste für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 wie folgt zu genehmigen:

Bildung neuer Haushaltseinnahmereste:	18.000,00 €
Bildung neuer Haushaltsausgabereste:	1.734.428,01 €
Abgang Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren:	729.203,00 €
Abgang Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	191.666,47 €



Der Überschuss i. H. v. 973.188,99 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

<b>TOP 22.3.4.ö</b>	<b>Haushaltswesen - Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2021</b>
---------------------	--

**Sachverhalt:**

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß Art. 66 Gemeindeordnung vom Marktgemeinderat zu genehmigen, wenn sie erheblich sind. Gemäß der im Jahr 2021 gültigen Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat zählt zu den Aufgaben des 1. Bürgermeisters die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 Euro.

Im Laufe des Jahres wurden bereits vereinzelt über- und außerplanmäßige Ausgaben vom Marktgemeinderat genehmigt, so dass noch folgende überplanmäßige Ausgaben zu genehmigen sind:

		HH-Ansatz	Überschreitung
HH 2130.6720	Brombachsee-Mittelschule		
	Gastschulbeiträge	44.000 €	18.235,00 €
Begründung: Höhere Anzahl an Pleinfelder Schülern, die die Mittelschule Weißenburg besuchen. Leichter Anstieg des Umlagesatzes.			
HH 5800.5100	Gemeindliche Park-, Garten- und Grünanlagen		
	Unterhalt der gemeindlichen Anlagen	20.000 €	28.161,99 €
Begründung: Preiserhöhung für Abholung u. Verwertung des Grüngutes, zusätzlicher Rasenschnitt im Gemeindegebiet, Teilweise altes Schnittgut abfahren lassen.			
HH 6750.6000	Straßenreinigung und Winterdienst	70.000 €	15.499,31 €
Begründung: Mehr Räum- und Streueinsätze, Höhere Salzpreise			
HH 7200.6300	Landkreisaufgaben, Wertstoffhof, Grüngut		
	Weitere Ausgaben Abfallbeseitigung	20.000 €	14.644,10 €
Begründung: Preiserhöhung für Abholung u. Verwertung des Grüngutes, Teilweise altes Schnittgut abfahren lassen.			
HH 8170.6720	Kombinierte Versorgungsunternehmen, Erstattung		
	von Verwaltungskosten	45.000 €	30.224,58 €
Begründung: höherer Stundeneinsatz der Beschäftigten der Gemeindewerke, vor allem im Bereich Straßenbeleuchtung (LED-Umrüstung).			
HH 9100.8600	Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.771.342,00 €	1.626.886,95 €
Begründung: Erhöhter Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt.			

HH 6300.9526      Gemeindliche Straßen, Wege, Brücken  
                           Straßenausbau Ketschenbuck                                 29.801,85 €    160.511,24 €

Begründung: Bei der Baumaßnahme wurden zum ursprünglichen Ansatz, höhere Kosten bei der Straßenbaumaßnahme gebucht, anstatt beim Kanalbau. Beim Kanalbau wurde der HH-Ansatz um rd. 99.000 € nicht ausgeschöpft.

HH 7910.9451      Bahnunterführung                                 110.000,00 €    21.166,04 €

Begründung: Bei den veranschlagten Kosten wurde die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht mit angesetzt.

**Nachrichtlich:**

Außerplanmäßige Ausgaben fielen nur unter der HH-Stelle 2100.9355 für die Anschaffung der mobilen Luftfilteranlagen der Schulen i. H. v. 44.465,54 € an. Diese wurden bereits mit dem Beschluss des Ferienausschusses vom 19.08.2021 genehmigt.

**Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR bittet um Prüfung der eigentlichen Überschreitung im Straßenausbau Ketschenbuck von 60.000 €, da ihm der Betrag zu groß erscheint. Ein anderer MGR bemerkt, dass im Gegenzug die HHST 8170.6720 Mehrausgaben aufweist.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Der Marktgemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2021.

<b>TOP 22.3.5.ö</b>	<b>Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021</b>
---------------------	---

**Sachverhalt:**

In der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2022 wurde den Mitgliedern das positive Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten als Tischvorlage den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2021 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben insgesamt	16.030.177,17 €
--	-----------------

Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben insgesamt	4.195.839,09 €
Gesamthaushalt	20.226.016,26 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	
(Ansatz Haushaltsplan 1.771.342 €)	3.398.228,95 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage zum Haushaltsausgleich	
(Ansatz Haushaltsplan 0 €)	973.188,99 €
Fehlbetrag bzw. Sollüberschuss	0 €

In der heutigen Sitzung hat sich der Marktgemeinderat mit der Behandlung der Haushaltsreste im Zuge der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 befasst. Sollte der Beschluss, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, beschlossen werden, ergibt sich eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage i. H. v. 973.188,99 €.

Detaillierte Ausführungen zu den Haushaltsresten sind aus dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen (Tischvorlage).

Die Fraktionen erhalten ein Exemplar der kompletten Jahresrechnung ausgehändigt.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme und entsprechende Beschlussfassung.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Das endgültige Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird zur örtlichen Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

<b>TOP 22.3.6.ö</b>	<b>Mobilfunkstandort im Bereich Ramsberg am Brombachsee</b>
---------------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.07.2019 hat der Markt Pleinfeld eine Anfrage für die Inanspruchnahme des Förderprogramms „Mobilfunk-Versorgungslücken“ im Bereich des Marktes Pleinfeld gestellt. Am 09.12.2019 ging durch die Regierung der Oberpfalz eine Rückmeldung ein, dass im Bereich Ramsberg am Brombachsee eine Versorgungslücke besteht.

Am 09. August.2021 meldete die Firma Telefonica ihr Interesse zum Bau eines Mobilfunkmasten an. Das Schreiben liegt dieser Beschlussvorlage bei. Im Bereich der ST2222 bei Ramsberg am Brombachsee soll ein Funkmast errichtet werden. Die Gemeinde wird an diesem Verfahren um Mitwirkung gebeten. Hierbei handelt es sich um einen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Telefonanbieters, der im Auftrag der Regierung umzusetzen ist. Der Markt Pleinfeld muss hierzu keine eigenen Finanzmittel bereithalten.

Die Errichtung dient primär der Versorgung der ST2222 in diesem Bereich. Die Verwaltung hält die Versorgung der Ortsteile für wichtig.

Herr Leube (whitespot GmbH) ist der für diesen Bereich zuständige Berater. Er wird anhand einer Präsentation die groben Eckpunkte des Projektes in der Sitzung vortragen und steht im Anschluss für Fragen zur Verfügung.

Der Marktgemeinderat muss sich mit diesem Tagesordnungspunkt für einen Standortbereich entscheiden.

#### **Diskussionsverlauf:**

Herr Leube von der Firma whitespot GmbH führt durch seine Präsentation und erläutert die groben Eckpunkte des Projektes. Erste Entscheidung ist der richtige Standort, der noch nicht festgelegt wurde. Nach seiner Prüfung schlägt er den Weinberg vor und erklärt, dass dieser den Standortvorteil hätte, da er höher liegt als der Spielberg. Die Staatsstraße ST2222, die Bahnlinie sowie die umliegenden Gemeinden wären abgedeckt. Der Absberger Funkmast bringt keine Leistung für Ramsberg. Außerdem ist vom Ministerium der Standort vorgeschrieben um den Wildwuchs an Masten zu verhindern und zu reduzieren. Ein anderer Standort ist zwar möglich, jedoch sind Auflagen der Naturschutzbehörde sowie des Bundesstrahlenschutzamtes bzgl. der Grenzwerte der Strahlung zu beachten.

Ein Mitglied des MGR fragt ob mit einem Mast sowohl die Ramsberger Seeseite als auch die Staatsstrasse ST2222 versorgt werden können. Evtl. sollte eine Strahlungsmessung durchgeführt werden.

Ein weiteres Mitglied des MGR erklärt, dass der Weinberg ein sensibler Bereich ist und Ramsberg keine Empfangsprobleme hat. Weitere MGR bestätigen den vorhandenen Empfang in Ramsberg. Der Spielberg würde sich jedoch besser eignen, dieser wird von manchen MGR bevorzugt.

Herr Leube erklärt, dass auf der EMF Karte (Elektromagnetische Felder) jeder Standort gekennzeichnet ist und ein Teilmessverfahren mit Ergebnissen durchgeführt werden kann.

#### **Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

1. Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis und beschließt, dass der Mobilfunkmast im Bereich Spielberg errichtet werden soll. Voraussetzung ist, dass der nördliche Ortsteil von Ramsberg ausreichende Mobilfunkversorgung hat. Dies ist technisch nachzuweisen.
2. Die Verwaltung wird mit der Fortführung des Verfahrens beauftragt.

**TOP 22.3.7.ö**

**Antrag auf Erstellung einer Einbeziehungssatzung auf der Fl.-Nr. 78 und 78/1 Gemarkung Mischelbach -Aufstellungsbeschluss-**

#### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 mit dem geplanten Bauvorhaben der Antragsteller beschäftigt und diesem zugestimmt.

Mit Schreiben vom 21.06.2021 hat das Landratsamt den Antragstellern mitgeteilt, dass das Bauvorhaben seitens des Landratsamtes abzulehnen wäre, da sich das Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich befindet und nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB eine Splitter-

siedlung zu befürchten wäre. Weitere Einzelheiten können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Der Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 78 und 78/1 beide Gemarkung Mischelbach hat daraufhin einen Antrag auf Erstellung einer Einbeziehungssatzung gestellt.

Der Marktgemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden soll. Nach positiver Beschlussfassung beauftragt die Verwaltung ein Ingenieurbüro mit der Umsetzung.

Die Kosten für die Einbeziehungssatzung trägt der Antragsteller. Für noch anfallende Kosten, die sich mit der Erschließung ergeben, werden gesonderte Vereinbarungen mit dem Antragsteller getroffen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR erklärt, dass dieser Vorgang bereits des öfteren für Mischelbach diskutiert wurde. Andere MGR erklären, ebenfalls für die Erstellung der Einbeziehungssatzung zu stimmen.

#### **Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens und der Vergabe der Ingenieurleistung auf den Fl.-Nrn. 78 und 78/1, Gemarkung Mischelbach. Die Kosten für die Erstellung der Einbeziehungssatzung sowie noch anfallende Kosten für die Erschließung trägt der Antragsteller.

<b>TOP 22.3.8.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-02, Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten, Garage und Stellplätzen auf Fl.Nr 341/5, Gemarkung Ramsberg</b>
---------------------	--

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt in einem Siedlungsgebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr plant auf einem Grundstück mit einer Größe von 441 m<sup>2</sup> ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten (EG + OG + DG) zu errichten. Das Grundstück ist schmal geschnitten und läuft auf den Kreuzungsbereich der Straßen Bahnberg/Weiherweg/Obere Dorfstraße/Weinbergstraße spitz zu. Kurz vor dem Kurvenbereich plant der Bauherr die Errichtung von 2 – 3 Stellplätzen. Die Zufahrt soll vom Weiherweg aus sein. Wegen der Unübersichtlichkeit im Kurvenbereich wäre hier die Sicherheit und Ordnung beim Ein- und Ausfahren von den Stellplätzen nicht gegeben. Die Straßenverkehrsbehörde wird hierzu eine gesonderte Stellungnahme abgeben.

Weiterhin soll das Wohnhaus eine Grundfläche von 140,7 m<sup>2</sup> haben, die Garage 31,5 m<sup>2</sup>, Terrassen, Balkone 6 m<sup>2</sup> sowie Stellplätze und Zufahrten 75,05 m<sup>2</sup>, was einer Grundfläche von 0,6 in diesem Bereich entspricht. Die Grundmaße des Wohngebäudes mit Garage entsprechen an der

- nordöstlichen Grundstücksseite 13,74 m,
- südöstlichen Grundstücksseite 16,49 m,
- südwestlichen Grundstücksseite 10,99 m,
- nordwestlichen Grundstücksseite 12,99 m.

Aus Sicht der Verwaltung sind hier Art und Maß der baulichen Nutzung deutlich (Durchschnittlich liegt die GRZ bei 0,4) überschritten.

Da der Bauherr, im dortigen Bereich 4 Wohneinheiten errichten möchte, ist gemäß Art. 7 Abs. 3 BayBO ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen; Art. 47 Abs. 3 BayBO gilt entsprechend. Da es die Grundstücksgröße nicht ermöglicht, einen ca. 60 m<sup>2</sup> großen Spielplatz zu errichten, werden die Bauherrn beim Einreichen des Bauantrages (hier handelt es sich um eine Bauvoranfrage) einen Antrag auf Ablöse eines Kinderspielplatzes stellen. Hierüber hat dann der Gemeinderat zu entscheiden.

Weiterhin wird bei der Errichtung eines geforderten Besucherstellplatzes die GRZ auf 0,63 erhöht. Der Bauherr bittet um Zustimmung zur Abweichung von der GRZ oder bei Ablehnung um Ablösung eines Stellplatzes. Auch hier müsste der Gemeinderat entsprechend beschließen.

Aus Sicht der Verwaltung kann das Bauvorhaben aus den vorgenannten Gründen nicht positiv bewertet werden. Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

#### **Nachrichtlich:**

Der Nachbar hat dem Bauvorhaben **nicht zugestimmt bzw. nicht unterschrieben.**

Hat ein Nachbar einem Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so wird ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt. Dadurch hat der Nachbar die Möglichkeit rechtlich dagegen vorzugehen

#### **Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR erklärt, dass in diesem Bauantrag gar nichts passt. Das Grundstück ist sehr klein, es sind keine Parkplätze vorhanden. Evtl. könnte man auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus bauen. Er spricht sich für die Ablehnung des Antrages aus.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 0:17**

1. Zum Antrag auf Baugenehmigung für Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten, Garage und Stellplätzen auf Fl.-Nr. 341/5, Gemarkung Ramsberg, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt, auch wenn Art und Maß der baulichen Nutzung überschritten sind.
2. Einer Stellplatz- bzw. Kinderspielplatzablöse wird zugestimmt.

TOP 22.3.9.ö	BV-Nr. 2022-03, Errichtung eines Holzzaunes auf Fl.Nr. 8/4, Gemarkung Sankt Veit
--------------	--

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im am Rand des Dorfes in der Nähe der Staatsstraße und in der unmittelbaren Nähe des Walkerszeller Baches sowie des Buxbaches.

An der östlichen Grundstücksgrenze (Richtung Buxbach) hat der Bauherr einen rd. 40 m langen und 2,02 m hohen Holzzaun ohne Baugenehmigung errichtet. Das Landratsamt hat den Bauherren deshalb aufgefordert hierfür einen Bauantrag einzureichen, damit geprüft werden kann ob dieser Zaun so stehen bleiben kann oder ob er zurückgebaut werden muss. Bisher waren dort Sträucher und Hecken zur Abgrenzung und Einfriedung zum nebenanliegenden Teich angepflanzt. Wenn diese Begrünung auf Dauer entfällt, ist dieser Holzzaun sehr weit in die Landschaft und in den Dorfkern sichtbar. Optisch und auch aus ökologischer Sicht wäre eine Begrünung zu dem nebenanliegenden Teich sowie den beiden Bächen zu bevorzugen.

Die Naturschutzfachliche Seite ist über das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu prüfen.

**Nachrichtlich:**

Die Nachbarin hat bei dem Bauvorhaben **nicht** unterschrieben.

Hat ein Nachbar einem Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so wird ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt. Dadurch hat der Nachbar die Möglichkeit rechtlich dagegen vorzugehen.

**Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR hat sich das Bauvorhaben vor Ort angesehen und hält dieses optisch nicht für die beste Lösung. Er wird den Antrag ablehnen. Andere MGR sprechen sich ebenfalls für die Ablehnung des Antrages aus, zumal es sich hier um einen Schwarzbau handelt.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 6:10**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung eines Holzzaunes auf Fl.-Nr. 8/4, Gemarkung Sankt Veit, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

<b>TOP 22.3.10.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-11, Neubau eines Carports auf Fl.Nr 779/65, Gemarkung Pleinfeld</b>
----------------------	--

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt in einem Siedlungsgebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da die Umgebung einen „Bebauungsplancharakter eines allgemeinen Wohngebietes“ aufweist, und das Grundstück mit einer Größe von 290 m<sup>2</sup> eher klein ist, beantragt der Bauherr gemäß Art. 63 Abs. 2 BayBO eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung wegen der GRZ (Grundflächenzahl).

Bei Nachbargrundstücken sind ebenfalls bereits Überschreitungen der GRZ zu verzeichnen.

Über diesen Antrag hat jedoch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu entscheiden.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Lediglich kritisch gesehen wird, dass die Überdachung bis an die Straße heranreicht.

**Nachrichtlich:**

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt und unterschrieben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Carports auf Fl.-Nr. 779/65, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

<b>TOP 22.3.11.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-12, Errichtung eines Pferdeunterstandes und eines Carports auf Fl.Nr 133/18, Gemarkung Stirn</b>
----------------------	---

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Dorfgebiet von Stirn. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.



Bei einer Baukontrolle des Landratsamtes wurde festgestellt, dass die Bauherren ohne Baugenehmigung ein Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von ca. 112 m<sup>3</sup> auf Ihrem Grundstück errichtet haben. Verfahrensfreiheit bestünde lediglich bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 75 m<sup>3</sup> gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 BayBO.

Deshalb haben die Bauherren Ihren „Schwarzbau“ nachträglich zu genehmigen.

Des Weiteren beantragen die Bauherren eine Abweichung von Art 6 und Art. 28 BayBO (Abstandsflächen, Abstand), über die das Landratsamt zu entscheiden hat.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden. Jedoch weist die unmittelbare Umgebung, Wohngebäude und auch die Nebengebäude, Satteldächer auf. Deshalb sollte auch dieses Bauvorhaben mit einem Satteldach versehen werden.

#### **Nachrichtlich:**

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben **nicht zugestimmt bzw. nicht unterschrieben.**

Hat ein Nachbar einem Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so wird ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt. Dadurch hat der Nachbar die Möglichkeit rechtlich dagegen vorzugehen.

#### **Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR stellt fest, dass im Vorfeld zwar kein Antrag gestellt wurde, jedoch keine Veränderung zu vorher durchgeführt wurde. Das Bauvorhaben wurde in gleicher Form wie vorher errichtet. Nach Antrag der Gemeinderäte soll dem Beschluss zugestimmt werden ohne den Passus mit einem Satteldach.

#### **Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Errichtung eines Pferdeunterstandes und eines Carports auf Fl.-Nr 133/18, Gemarkung Stirn, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Da in der unmittelbaren Umgebung die Wohngebäude sowie die Nebengebäude Satteldächer aufweisen, ist auch dieses Vorhaben mit einem Satteldach zu versehen.

**TOP 22.3.12.ö**

**BV-Nr. 2022-13, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr 26, Gemarkung Mischelbach**

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Dorfgebiet von Mischelbach. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Vor Jahren ist in diesem Bereich bereits ein Wohnhaus gestanden. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

**Nachrichtlich:**

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt und unterschrieben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 26, Gemarkung Mischelbach, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

<b>TOP 22.3.13.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-14, Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 22/2, Gemarkung Sankt Veit</b>
----------------------	--

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Dorfgebiet von Sankt Veit. Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da bei diesem Grundstück die Erschließung bisher nicht gesichert ist, hat der Markt Pleinfeld einen Erschließungsvertrag vorbereitet, der mit den Bauherren abgeschlossen werden soll, damit dieser auf dem vorgenannten Grundstück sein Bauvorhaben verwirklichen kann.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, so dass aus Sicht der Verwaltung dem Bauantrag zugestimmt werden kann.

**Nachrichtlich:**

Der umliegenden Grundstücke gehören dem Bauherren selbst, diese liegen direkt an der Ortsstraße.

**Beschlussvorschlag:**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 22/2, Gemarkung Sankt Veit, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Für die Erschließung des Grundstücks ist mit dem Markt Pleinfeld ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen.

### Diskussionsverlauf:

Dieser Antrag wird auf Antrag des Bauherrn zurückgestellt.

<b>TOP 22.3.14.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-15, Neubau einer landwirtschaftlichen Hofbiogasanlage zur regenerativen Energieerzeugung nach den Vorgaben des EEG 2021 (installierte elektrische Leistung 99 kW) auf Fl.Nr. 245, Gemarkung Mannholz</b>
----------------------	---

### Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist nach § 35 Nr. 6 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs der Tierhaltung betreibt, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient. Diese Zulässigkeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
- die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Mio. Norm-m<sup>3</sup> Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Neubau einer landwirtschaftlichen Hofbiogasanlage als Antrag auf Baugenehmigung und nicht als Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt werden.

Gemäß den eingereichten Unterlagen möchte der Bauherr eine nachhaltige Wertschöpfung im Betrieb erreichen. Deshalb soll der anfallende landwirtschaftliche Wirtschaftsdünger zusammen mit Rindergülle sowie Mais- und Grassilage in einer Biogasanlage energetisch genutzt werden. Das Bauvorhaben entspricht damit den Zielen des Klimaschutzgesetzes der Regierung, die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Biogasanlagen verstärkt zu fördern und dadurch Emissionen in der Landwirtschaft zu mindern.

Beantragt wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Biogasanlage (Neubau Fermenter, Gärrestlager mit Biogasspeicherdach, Vorgrube, Fahriloanlage, Festmistlager, Betriebsgebäude mit Zentralgang und Installation und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer elektrischen Leistung von 99 kW). Die Anlage soll als „Hofbiogasanlage“ in den landwirtschaftlichen Betrieb integriert werden.

Die Prüfung ob alle Voraussetzungen des § 35 Nr. 6 BauGB erfüllt werden, erfolgt durch das Landwirtschaftsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauantrag erteilt werden, da hier Ziele des Klimaschutzes verwirklicht werden und sich die Biogasanlage im Anschluss an den Außenstall einfügt.

**Nachrichtlich:**

Der Nachbar hat dem Bauvorhaben zugestimmt und am Plan unterschrieben.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für Neubau einer landwirtschaftlichen Hofbiogasanlage zur regenerativen Energieerzeugung nach den Vorgaben des EEG 2021 (installierte elektrische Leistung 99 kW) auf Fl.Nr. 245, Gemarkung Mannholz, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

TOP 22.3.15.ö

**BV-Nr. 2022-17, Errichtung eines Erdkellers und eines Schuppens auf Fl.Nr 973/5, Gemarkung Pleinfeld**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Baugebiet „Am Fürst“ (WA – allgemeines Wohngebiet). Für diesen Grundstücksbereich wurde der ursprüngliche Bebauungsplan aufgehoben und durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Fürst“ ersetzt.

Durch die Errichtung des Erdkellers unter der bereits genehmigten Terrassenüberdachung wird die Baugrenze im südlichen Grundstücksbereich geringfügig überschritten. Der Bauherr stellt deshalb einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der geplante Schuppen soll ebenfalls außerhalb der Baugrenze **auf dem Kanalhausanschluss** des Grundstückes errichtet werden. Für die Überschreitung der Baugrenze stellt der Bauherr einen Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Fürst“. Die Überbauung des Kanals begründet er, dass dieser mit einer Spülbohrung über den Hauptkanal erschlossen wurde. Falls Sanierungsarbeiten beim Kanal anstehen, könnte der Schuppen, nach Meinung des Bauherren, zurückgebaut werden. Vor unterirdischen Leitungen besteht jedoch ein Anbauverbot von mindestens 0,50 m bis teilweise 3,0 m. Dies bedeutet, dass unterirdische Leitungen **nicht überbaut** werden dürfen.

Das Grundstück hat eine Größe von 779 m<sup>2</sup>. Deshalb ist es jederzeit möglich, den Schuppen an einem anderen Standort zu errichten. Dieser muss keinesfalls auf dem Kanalhausanschluss errichtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Isolierte Befreiung nicht erteilt werden.

**Nachrichtlich:**

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt und am Plan unterschrieben.

**Beschluss 1:**

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

Zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Erdkellers auf Fl.-Nr. 973/5, Gemarkung Pleinfeld, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Für die Überschreitung der Baugrenze durch die Errichtung des Erdkellers wird der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Fürst“ zugestimmt.

**Beschluss 2:**

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

Der Isolierten Befreiung für die Errichtung des Schuppens außerhalb der Baugrenze im nordöstlichen Grundstücksbereich auf dem Kanalhausanschluss des Grundstücks wird zugestimmt.

<b>TOP 22.3.16.ö</b>	<b>BV-Nr. 2022-18, Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nrn. 281/105 und 326/32, Gemarkung Ramsberg</b>
----------------------	--

**Sachverhalt:**

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Schneiderbuck“ (WA – allgemeines Wohngebiet).

Das oben genannte Grundstück befindet sich in der im Bebauungsplan von 1978 festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Deshalb sind Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzen sowie der Art der baulichen Nutzung erforderlich. Normalerweise würden derartige Befreiungen die „Grundzüge der Planung“ berühren, jedoch ist dieser Bebauungsplan von 1978 mit Änderung von 1996 vollkommen veraltet.

Die bisherige Bebauung der unteren Flurstücke 281/75, 281/74, 281/73 usw. liegt ebenfalls im Bereich dieser öffentlichen Grünfläche. Dort wurden die Wohnhäuser mit KG + EG+ DG errichtet. Diese bisherige Bebauung wurde damals im Zuge von Befreiungen zugelassen. Die Grundstückseigentümer haben hierzu eine Verpflichtungserklärung zwischen Ihnen, der Gemeinde und dem Zweckverband Brombachsee abgeschlossen. Dadurch wurden die Gebäude genehmigt.

Die gleichen Befreiungen die bereits erteilt wurden, müssten neue Bauwerber ebenfalls erhalten. Wenn das gewünschte Zwei-Parteienhaus sich an die ähnlichen Vorgaben wie die übrigen Grundstückseigentümer (KG + EG + DG) halten, wäre das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen.

Da hier noch einige Grundstücke nicht bebaut sind, wäre es sinnvoll, den Bebauungsplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Markt Pleinfeld hat dem Grundstückseigentümer 2005 das Grundstück verkauft und im Notarvertrag verpflichtend erklärt, dass der heutige Grundstückseigentümer das Grundstück zu einer späteren Bebauung mit einem Ein- bzw. Zweifamilienwohnhaus erhält. Allerdings enthält der Notarvertrag eine weitere Regelung

**„XII. Sonstiges**

- 1. Der Markt Pleinfeld sichert zu, dass bei einem evtl. späteren Ausbau eines Gehweges entlang der Straße am Bahnberg in Höhe des Grundstückes FINr. 281/105 eine Grundstückszufahrt mit abgesenktem Bordstein zu diesem Grundstück auf Kosten des Marktes Pleinfeld angelegt wird.**

**Das Grundstück FINr. 281/105 erhält xxxxxxxx zum Zwecke einer späteren Bebauung mit einem Ein- bzw. Zweifamilienwohnhaus.“,**

dessen Formulierung durch den Marktgemeinderat zu bewerten wäre.

**Nachrichtlich:**

Die Nachbarn haben bei der Bauvoranfrage **nicht zugestimmt bzw. nicht unterschrieben.**

Hat ein Nachbar einem Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so wird ihm gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zugestellt. Dadurch hat der Nachbar die Möglichkeit rechtlich dagegen vorzugehen

**Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR fragt nach, ob die Gemeinde das Vorkaufsrecht geprüft hatte. BGM Frühwald antwortet, dass das Vorkaufsrecht geprüft wurde.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

Zum Antrag auf Vorbescheid für Neubau eines Zwei-Parteienhauses mit Doppelgarage auf den Fl.Nrn. 281/105 und 326/32, Gemarkung Ramsberg, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

Den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schneiderbuck“ für Überschreitung der Baugrenze sowie Art der baulichen Nutzung wird zugestimmt.

<b>TOP 22.3.17.ö</b>	<b>Bekanntgaben</b>
----------------------	---------------------

**Sachverhalt:**

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Rambach (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) der Stadt Heideck – Landkreis Roth

Frühzeitige Beteiligung öffentlicher Belange und Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

### **Diskussionsverlauf:**

BGM Frühwald erklärt, dass das Rathaus ab dem 01.04.2022 wieder öffnet, jedoch mit Einhaltung der Hygieneregeln: Abstand, Maske usw. Es wird somit auf den Regelbetrieb umgestellt. Das Bauamt ist weiterhin nur vormittags erreichbar.

Die Pleinfelder Feste, wie z. B. Volksfest und Bürgerfest, sollen geplant und durchgeführt werden.

### **TOP 22.3.18.ö | Anfragen**

#### **Diskussionsverlauf:**

Ein Mitglied des MGR fragt nach, wie die weitere Entwicklung im Volkshochschulbereich im Landkreis ist. Nachdem Pleinfeld die Gründung eines Zweckverbandes abgelehnt hat, ist derzeit die Diskussion, mittels einer Zweckvereinbarung alle Gemeinden im Landkreis zu einer Volkshochschule zu bewegen. Wenn BGM Frühwald aus dem Gemeinderat keine anderweitige Rückmeldung bekommt, wird er gleichlautend zur Ablehnung des Zweckverbandes auch die Zweckvereinbarung ablehnen.

Ein Mitglied des MGR fragt, wer in Gündersbach mulcht, da dies ein Landwirt kritisiert hat. BGM Frühwald erklärt, dass sich der Bauhof im Kernort darum kümmert, die Ortsteile organisieren das selbst. Er bittet, sich an den entsprechenden Ortssprecher zu wenden.

### **TOP 22.3.19.ö | Bürger fragen - der Gemeinderat antwortet**

#### **Diskussionsverlauf:**

Ein Bürger aus Veitserlbach bittet darum, den Brauch Maibaumaufstellung im Gemeinderat zu diskutieren. Die vorgeschriebenen Regelungen, Verantwortlichkeiten, Haftungsfrage sind schlecht einhaltbar. Das Brauchtum wird durch Bürokratie bedroht.

BGM Frühwald erklärt hierzu, dass das Maibaumaufstellen seit dem 01.03.2018 im Auftrag der Gemeinde Pleinfeld ausgeführt wird. Dies ist entsprechend versichert, nach rechtlicher Prüfung sind entsprechende Vorgaben umzusetzen. Die Gemeinde muss die Auflagen weitergeben, damit die Versicherung greift. Diese Delegation an die Ortsteile war durch den Beschluss des GR vorgesehen. Die Fraktionen dürfen gern andere Vorschläge machen.

Ein Mitglied des MGR bittet um Zusendung der zusätzlichen Auflagen des KVB an alle OS.

Pleinfeld, 09.05.2022

Vorsitzender:

Schriftführer:



Frühwald Stefan  
Erster Bürgermeister



Stanko Isabella

